



ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

56 Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung

Beteiligt:

01 Fachbereich des Oberbürgermeisters

30 Rechtsamt

Betreff:

IV. Nachtrag zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15.10.2014

Beratungsfolge:

29.08.2023 Integrationsrat

21.09.2023 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den IV. Nachtrag zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15.10.2004, wie er als Anlage Gegenstand der Vorlage mit der Drucksachennummer 0553/2023 ist.



Kurzfassung

entfällt

Begründung

Die derzeit gültige Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen muss inhaltlich in einem Punkt angepasst werden. Die Justierung betrifft die Nachbenennung von ständigen Berater:innen und Sachverständigen.

Als zentraler Grund spricht dafür, dass § 8 Absatz 2 der Satzung mit § 27 der Gemeindeordnung NRW kollidiert.

Die Stellung der direkt gewählten Mitglieder und die Rückbindung des Gremiums an das Wahlergebnis wird beeinträchtigt, wenn neben den gewählten Mitgliedern weitere nachbenannt werden, die nicht durch eine Wahl legitimiert sind. Die Formulierung des § 8 Absatz 2 der Satzung zeigt hier gerade, dass auch den Beraterinnen und Beratern eine repräsentative Stellung für eine wahlberechtigte Bevölkerungsgruppe zugeschrieben wird und es sich somit nicht um eine bloß beratende Stellung handelt. Eine solche repräsentative Stellung kann sich aber nach der GO NRW nur aus einem Wahlergebnis ergeben.

Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich, welche Änderung/Neuregelung mit den neu gefassten gesetzlichen Regelungen des § 27 GO NRW verbunden sind:

III. Nachtrag vom 29. Oktober 2020 zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004	IV. Nachtrag vom xx.xx.2023 zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004
<p>§ 8 Ständige Berater*innen und Sachverständige¹⁾</p> <p>(1) Als ständige Berater*innen nehmen an den Sitzungen des Integrationsrates je ein*e Vertreter*in jeder Ratsfraktion, der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Hagen teil. Die benennenden Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre*n Vertreter*in sowie eine*n Stellvertreter*in zur Berufung vor.</p>	<p>§ 8 Ständige Berater*innen und Sachverständige¹⁾</p> <p>(1) Als ständige Berater*innen nehmen an den Sitzungen des Integrationsrates je ein*e Vertreter*in jeder Ratsfraktion, der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Hagen teil. Die benennenden Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre*n Vertreter*in sowie eine*n Stellvertreter*in zur Berufung vor.</p>

¹ §8 Abs. 1 geändert durch den III. Nachtrag vom 26. Juni 2020



(2) Steht nach Vorliegen des Ergebnisses der Wahl zum Integrationsrat fest, dass eines oder mehrere der Anwerbeländer bzw. eine Nation mit mindestens 300 Wahlberechtigten nicht im Integrationsrat vertreten wäre, kann der Integrationsrat eine*n Vertreter*in dieser Nation als ständige*n Berater*in berufen.

(3) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

(2) Steht nach Vorliegen des Ergebnisses der Wahl zum Integrationsrat fest, dass eines oder mehrere der Anwerbeländer bzw. eine Nation mit mindestens 300 Wahlberechtigten nicht im Integrationsrat vertreten wäre, kann der Integrationsrat eine*n Vertreter*in dieser Nation als ständige*n Berater*in berufen.

(2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Mitglieder des Integrationsrates wurden von Seiten der Verwaltung bereits im Vorfeld über diese Änderungs- und Neuregelungsvorschläge informiert.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

gez. Martina Soddemann

Beigeordnete

gez. Dr. André Erpenbach

Beigeordneter



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

**IV. Nachtrag vom xx.xx.2023 zur Satzung für den Integrationsrat der
Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004**

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1,27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S. 847), in seiner Sitzung am 26.06.2020 folgenden III. Nachtrag zur Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 15.10.2004 beschlossen:

**Artikel I
Der §8 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 8 Ständige Berater*innen und Sachverständige¹⁾

(1) Als ständige Berater*innen nehmen an den Sitzungen des Integrationsrates je ein*e Vertreter*in jeder Ratsfraktion, der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Hagen teil. Die benennenden Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre*n Vertreter*in sowie eine*n Stellvertreter*in zur Berufung vor.

(2) Zur Sitzung des Integrationsrates können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹ §8 Abs. 1 geändert durch den III. Nachtrag vom 26. Juni 2020